

Zur Ermittlung des Bezirksmeisters der B-Juniorinnen führt der Bezirk Lüneburg (BZ LG) im Spieljahr **2026 / 2027** unter Leitung des Bezirksjugendausschuss (**BJA**) die Meisterschaftswettbewerbe der Bezirksliga (BL) durch.

Die B-Juniorinnen Bezirksliga und die zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

Kommunikation

Eine Kontaktaufnahme (telefonisch oder per Mail) mit dem zuständigen Staffelleiter sollte nur durch den Verantwortlichen des Vereins bei Problemen erfolgen.

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

- 1 Die Teilnehmerzahl ergibt sich aus den bis zum **30.06.2026** gemeldeten **9** Mannschaften. Es erfolgt danach eine Einteilung in Staffeln. Idealerweise findet der Spielbetrieb in zwei Staffeln statt, kann jedoch bei zu geringer Meldezahl auch in einer Staffel durchgeführt werden.
- 2 Die Teilnehmer tragen Punktspiele in einer Hinrunde (Herbst) sowie Rückrunde (Frühjahr) aus.
- 3 Neben dem Ligaspielbetrieb wird es auch einen Pokalwettbewerb für die B-Juniorinnen geben.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- 1 Es sind alle bis zum 30.06. gemeldeten Mannschaften der B-Juniorinnen teilnahmeberechtigt. Die Meldung der Mannschaft hat über das DFBnet „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der B-Juniorinnen zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele und die Spielkleidung(en) zu erfassen. Ebenfalls sind die Trainer und Mannschaftsverantwortliche anzugeben. Der §3 Abs.3 der JO findet hierbei Berücksichtigung.
- 2 Der Spielbetrieb bei den B-Juniorinnen (Meisterschaft und Pokal) findet ausschließlich für 11er-Mannschaften statt.
- 3 Der Einsatz von älteren Spielerinnen (jüngerer Jahrgang der nächsthöheren Altersklasse) ist nur zulässig, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Spielerinnen mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden. (§ 3 JO (3) b)).
Gemeldete Frauenmannschaften zählen als Spielmöglichkeit. In diesem Fall ist der Einsatz von älteren Spielerinnen bei den B-Juniorinnen nicht zulässig.
- 4 Eine Aufstellung der älteren Spielerinnen ist der Spielinstanz vor dem ersten Einsatz schriftlich über das DFBnet-Postfach mitzuteilen.

1



Spielleiter: Wolfgang Schönfeld – Tel. 05821/9675785 – Mob. 0152/54062863 – DFBnet-Postfach: wolfgang.schoenfeld@nfv.evpost.de – E-Mail: wo-.schoenfeld-fussball@online.de

EIN BALL VERBINDET.

NFV BZ Lüneburg

- 5 Diese Regelung gilt nicht für den Pokalwettbewerb, hier dürfen keine älteren Spielerinnen eingesetzt werden.
- 6 Mannschaften, die ältere Spielerinnen (jüngere A-Juniorinnen) einsetzen, können nicht die Meisterschaft erringen.
- 7 Die Meldung einer 2. Mannschaften eines Vereins in derselben Bezirksspielklasse ist zulässig.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des Bezirks Lüneburg [Spielbetrieb/Jugend](#), bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden grundsätzlich keine Pflichtspiele angesetzt.
- 2 Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrecht hat. Spiele an anderen Tagen sind unter den Vereinen abzusprechen und im System zu beantragen. Die im Rahmenspielplan angegebenen Nachholspieltage können für die Verlegung genutzt werden. Werden diese Nachholspieltage für komplett ausgefallene Spieltage (Unbespielbarkeit Plätze etc.) benötigt werden bereits verlegte Spiele abgesetzt und ein neuer Termin muss gefunden werden.
- 3 Vor Beginn der Qualifikationsrunde wird ein Staffeltag in Anwesenheit in Verden durchgeführt. Vor der Hauptrunde wird ein Staffeltag (Digital VIKO) durchgeführt. Zu jedem Staffeltag hat jeder Teilnehmer einen Vertreter zu entsenden hat (Pflichtveranstaltung).
- 4 Die Spielpläne wird über das DFBnet sowie das Portal [fussball.de](#) bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.
- 5 **Spielverlegungen erfolgen nach § 21 der SpO.**
- 6 Sind mindestens 5 Spielerinnen einer Mannschaft, die in den vorhergehenden drei Spielen der Juniorinnen eingesetzt wurden (Spielberichte), schulisch oder beruflich verhindert (z. B. Klassenfahrt) oder erkrankt (sporttypische Sachverhalte wie z.B. Verletzungen oder Sperrstrafen bleiben unberücksichtigt), kann der Verein die Spielabsetzung beantragen. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Verhinderung / Erkrankung mit Nachweisen (Schulbescheinigungen, ärztliche Atteste) vorzulegen.
- 7 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen vom letzten Spieltag können nur vorverlegt werden. **Siehe SpO §21.**

2



Spielleiter: Wolfgang Schönfeld – Tel. 05821/9675785 – Mob. 0152/54062863 – DFBnet-Postfach: wolfgang.schoenfeld@nfv.evpost.de – E-Mail: wo-.schoenfeld-fussball@online.de

EIN BALL VERBINDET.

NFV BZ Lüneburg

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Die Vereine sollen für die Spiele der Ligen einen Naturrasenplatz zur Verfügung stellen. § 24 Abs.1 SpO bleibt hiervon unberührt. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.
- 2 Vor Saisonbeginn hat jeder Verein dem Spielleiter über ein bereitgestelltes Formular zwei Plätze zu melden, die bei Heimspielen der Mannschaft als Spielort zur Verfügung stehen. Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 22 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **beide** von der Mannschaft gemeldeten Plätze am Spieltermin nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt). In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) **die Benachrichtigungen nach §22 Abs 4 genannten Personen durchzuführen.**
- 3 Für die Spielkleidung gelten **§ 13 SpO** i.V.m. Anhang 8 SpO ohne Einschränkung.

5 - SPIELBERICHTE UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des **§ 28 SpO**.
- 2 Für Auswechslungen gilt § 17 JO.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 Es gelten die §§ 23,24 der JO

7 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer der Kreise. Kontaktdaten sind auf den Homepages der Kreise zu finden.
- 2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem BZ LG ab („Spesepoolung“). Die SR-Gesamtkosten des B-Juniorinnen Spieljahres werden auf die Teilnehmer zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV kann unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.



8 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der B-Juniorinnen einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des Bezirksjugendausschusses, ist das Bezirkssportgericht des NFV BZ Lüneburg zuständig.
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des Bezirkssportgericht sind auf der Homepage des Bezirks Lüneburg veröffentlicht. Link: <https://www.nfv-bezirk-lüneburg.de/nfv-bezirk/bezirkssportgericht>

9 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

- 1 **Nach Abschluss der Hauptrunde:**
Die auf Platz 1 nach Ende der Hauptrunde stehende Mannschaft ist, **wenn keine älteren Juniorinnen eingesetzt wurden** Bezirksmeister und steigt in der Serie **2027/28** in die B-Juniorinnen Niedersachsenliga auf.
- 2 Den Aufsteiger für die B-Juniorinnen Niedersachsenliga meldet der BJA.

10 RECHTSMITTELBELEHRUNG

- 1 Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Verbandssportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am **17.07.2026**
- 2 **Im Bedarfsfall behält sich der Bezirksjugendausschuss aus sportlichen Gesichtspunkten eine Änderung der Punkte 1-9 vor.**

